

Förderverein  
Hölderlin-Gymnasium  
Köln-Mülheim e.V.

Satzung



## § 1

Der Verein führt den Namen 'Förderverein Hölderlin-Gymnasium Köln-Mülheim e. V.' und soll unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen werden.

Der Sitz des Vereins ist Köln-Mülheim.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 23.12.1953, und zwar durch die ideelle und materielle Förderung des Städtischen Hölderlin-Gymnasiums.

## § 3

Mitglieder können alle ehemaligen und jetzigen Schüler und Lehrer, Eltern, Freunde und Förderer des Städtischen Hölderlin-Gymnasiums werden.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf Grund eines schriftlichen Antrages.

## § 4

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
- c) durch Ausschluß, wenn das Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung nicht befolgt.

Der Ausschluß erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

## § 5

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus  
dem 1. und 2. Vorsitzenden,  
dem Schriftführer,  
dem Schatzmeister und  
drei Beisitzern.

Zum Vorstand sollen je ein Vertreter der Schulpflegschaft und des Lehrerkollegiums, nach Möglichkeit der Schulpflegschaftsvorsitzende und der Schulleiter oder deren Stellvertreter, gehören. Diese müssen Mitglieder des Vereins sein.

Der Verein wird von dem 1. und 2. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 26 BGB), die befugt sind, auch allein zu handeln. Diese haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind jeweils Niederschriften anzufertigen, die von dem 1. oder dem 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

## § 6

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, bleibt der Restvorstand beschlußfähig.



Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

### § 7

Auf Vorschlag des Vorstandes können Personen, die sich um die Schule, um den Verein oder um die Vaterstadt besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### § 8

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand innerhalb eines jeden Geschäftsjahres einzuberufen.

Zu ihrer Tagesordnung gehören regelmäßig

- a) Jahresbericht des Vorstandes,
- b) Kassenbericht,
- c) Beschluß über die Entlastung des Vorstandes,
- d) gegebenenfalls Ersatz- oder Neuwahl des Vorstandes.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 Vereinsmitgliedern unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen.

### § 9

Sonstige Punkte der Tagesordnung müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung, die spätestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen hat, genau bezeichnet werden.

Anträge von Mitgliedern, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen beim Vorstand rechtzeitig eingehen.

### § 10

Der Mitgliederversammlung obliegt ferner:

- a) die Festsetzung und Änderung der Satzung,
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge auf Antrag des Vorstandes,
- c) Ausschluß von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes (§ 4 c),
- d) Beschluß über die Auflösung des Vereins (§ 12).

Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim und im schriftlichen Verfahren. Die Versammlung kann mit Stimmenmehrheit einen anderen Wahlmodus beschließen.

### § 11

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Zu Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.

### § 12

Über den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der eingeschriebenen Mitglieder anwesend ist. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.

Ist die Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung über diesen Punkt nicht beschlußfähig, so muß der Vorstand innerhalb von 2 Monaten eine weitere Versammlung mit der gleichen Tages-

ordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschließen.

#### § 13

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### § 14

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 15

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Städtische Hölderlin-Gymnasium Köln-Mülheim, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.